



Datum: 01. April 2025

Zahl: BV 2153-5/031-2/2025/He.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 01. April 2025, Zahl: BV 2153-5/031-2/2025/He., genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 15.10.2025 Zl. RO-26-26068/2025-23 mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 3. Juli 2006, Zahl: BV 031-7/06/Oh. über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird (Widmungsfall 05/2024).

Gemäß den Bestimmungen der §§ 25 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBL. Nr. 59/2021, idF. LGBL. Nr. 17/2025 in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, idF. LGBL. Nr. 95/2024 wird verordnet:

§ 1

Änderung durch Aufhebung

- (1) Das festgelegte Aufschließungsgebiet der Parz. 1062/1, KG 72008 Kirschentheur, mit der Widmung als „Bauland – Gewerbegebiet“ im Ausmaß von 5079 m² wird aufgehoben. Die maßgebliche Fläche ist aus der Anlage I zu dieser Verordnung ersichtlich.
- (2) Die Erläuterungen zur Aufhebung sind aus der Anlage II zu dieser Verordnung ersichtlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft. Kundmachung erfolgt an der Amtstafel der Stadtgemeinde Ferlach und im elektronischen Amtsblatt!

Der Bürgermeister:
RgR Ingo Appé